

MEDIEN03/2014	■ Digitales Antennenfernsehen: Umstellung auf DVB-T2 ab Herbst 2016	Seite 2
VOM 25.08.2014	■ KRONEHIT darf sich auf Feier zum 20-jährigen Bestehen freuen	Seite 3
	■ „Fenster“ für Antrag auf bundesweite private Hörfunkzulassung steht offen	Seite 4
	■ Vier Bewerbungen für UKW-„Kleinfrequenz“ 99,5 MHz in Wien	Seite 5
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 5
	■ Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	Seite 8
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, BVwG, VwGH und VfGH	Seite 8
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 12

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Digitales Antennenfernsehen: Umstellung auf DVB-T2 ab Herbst 2016

KommAustria hat Lizenz für nationale DVB-T-Multiplexe A und B neu ausgeschrieben

**Ausschreibung zur
Neuvergabe startet
am 21. August 2014**

Wenn am 1. August 2016 die Betriebslizenz des Netzbetreibers ORS GmbH für die beiden nationalen DVB-T-Multiplexe A und B das Ende ihrer zehnjährigen Laufzeit erreicht, dann soll mit deren Neuvergabe endgültig auch die nächste Generation des digitalen Antennenfernsehens Einzug in Österreichs Wohnzimmer halten. Bewerber für die Zulassung sind aufgerufen, ein Konzept für die Umstellung der beiden Multiplexe auf den moderneren und deutlich leistungsfähigeren Übertragungsstandard DVB-T2 vorzulegen, um künftig auf diesen Übertragungskapazitäten eine größere Programmvielfalt und HDTV zu ermöglichen. Der Umstellungsprozess soll spätestens im Herbst 2019 abgeschlossen sein. Diese Weiterentwicklung des digitalen Antennenfernsehens in Österreich steht im Zentrum der von der Medienbehörde KommAustria am 21. August 2014 gestarteten Ausschreibung zur Neuvergabe der hierzulande ältesten DVB-T-Betriebszulassung aus dem Jahr 2006.

Über die so genannte Multiplex-Plattform A/B werden bisher die Programme ORF eins, ORF 2 und ATV (Multiplex A) sowie 3sat, ORF III, ORF SPORT +, PULS 4, ServusTV und in Wien zusätzlich SchauTV verbreitet (Multiplex B). Multiplex A erzielt dabei eine technische Bevölkerungsreichweite von 98 %, Multiplex B ist auf 92 % ausgebaut.

Die mit der Ausschreibung veröffentlichte Auswahlgrundsätzeverordnung der KommAustria macht deutlich, dass Bewerbungen zukünftiger Netzbetreiber konsumentenfreundliche und marktoffene Betriebskonzepte enthalten sollten. Dazu zählt insbesondere ein hürdenfreier Empfang der DVB-T2-Signale ohne Grundverschlüsselung, Zugangsberechtigungssystem oder auch „bloßem“ Registrierungszwang. Sollten derartige Systeme dennoch geplant sein, so ist nachzuweisen, dass es die jeweiligen Fernsehveranstalter selbst sind, die dies ausdrücklich fordern. Der ORF hätte in dem Fall zudem eine Vereinbarkeit mit dem ORF-Gesetz zu prüfen. Außerdem soll das Konzept des zukünftigen Netzbetreibers einen möglichst offenen und breiten Empfangsgerätemarkt unterstützen. Ziel ist eine den Verbrauchern zuträgliche Preisentwicklung und das Angebot unterschiedlichster, auch mobil nutzbarer Endgeräte. Mobilität, zum Beispiel auch in Form von Empfangsgeräten als USB-Stick, gilt als ein wesentliches Merkmal des digitalen Antennenfernsehens.

Mit dem Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 folgt die Medienbehörde ihrem Auftrag, den digitalen Rundfunk auf allen Verbreitungswegen weiterzuentwickeln. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sollen Programm- und Meinungsvielfalt ausgebaut und die für die Fernsehübertragung reservierten Frequenzbereiche bestmöglich genutzt

werden (Frequenzökonomie). Unter Verwendung des Übertragungsstandards DVB-T2 können beispielsweise drei TV-Programme in HD-Auflösung und weitere sieben Programme in Standard-Bildqualität über einen einzigen TV-Kanal verbreitet werden. DVB-T lässt hier lediglich die Ausstrahlung von vier bis fünf TV-Programmen in guter Standardqualität zu. In analogen Zeiten war ein TV-Kanal gleich ein TV-Programm.

Vorhandene Fernsehgeräte mit oder ohne integriertem DVB-T-Receiver sind nach der Umstellung auf DVB-T2 durch Anschluss einer DVB-T2-fähigen Set-Top-Box weiter verwendbar. DVB-T2-Receiver sind zudem abwärtskompatibel und daher auch für den Empfang lokaler TV-Programme geeignet, die weiterhin im Standard DVB-T übertragen werden. Zunehmend sind im Handel auch TV-Geräte mit integriertem DVB-T2-Empfänger erhältlich. Die bisher üblicherweise verkauften DVB-T-Receiver oder TV-Geräte mit integriertem DVB-T-Empfang sind in aller Regel nicht DVB-T2-kompatibel.

Bereits seit April 2013 wird in Österreich das 30 TV-Programme umfassende, kommerzielle Angebot „simpliTV“ auf Basis des Übertragungsstandards DVB-T2 verbreitet.

Die aktuelle Ausschreibung ist bis zum 26. November 2014 befristet und mit der ergänzenden Auswahlgrundsätzeverordnung auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

KRONEHIT darf sich auf Feier zum 20-jährigen Bestehen freuen

KommAustria erteilt dem Privatrado erneut die bundesweite Zulassung

Zugegeben, für die Planungen zum 20-jährigen Jubiläum ist es vielleicht noch ein wenig früh. Aber die rechtliche Grundlage dafür ist zumindest schon einmal gelegt. Mit Bescheid vom 19. August 2014, hat die Medienbehörde KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erneut eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk auf zehn Jahre erteilt. Die Lizenz ist ab dem 17. Dezember 2014 gültig und erlaubt es der Zulassungsinhaberin damit, weiterhin ihr bestehendes Hörfunkprogramm KRONEHIT über 148 Sendeanlagen im österreichischen Bundesgebiet zu verbreiten.

Die derzeit noch gültige Zulassung für das Programm KRONEHIT aus dem Jahr 2004 läuft am 16. Dezember 2014 aus. Die KommAustria hatte die Zulassung daher gemäß gesetzlicher Vorgaben im Dezember 2013 neu ausgeschrieben. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist Mitte März 2014 blieb KRONEHIT die einzige Antragstellerin auf Erteilung der Zulassung.

Das Vollprogramm verfügt mit den ihm zugeteilten Frequenzen an bundesweit 148 Senderstandorten über eine technische Bevölkerungsreichweite von 86 %. So kann KRONEHIT mit seinem AC-Unterhaltungsformat bundesweit rund 7,2 Mio. Menschen erreichen.

„Fenster“ für Antrag auf bundesweite private Hörfunkzulassung steht offen

Anträge können bis zum 25. Februar 2015 eingereicht werden

Seit dem 19. August 2014 bietet die KommAustria privaten Hörfunkveranstaltern wieder für sechs Monate die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk zu stellen – oder kurz: auf eine bundesweite Zulassung. Damit folgt die Regulierungsbehörde entsprechenden Vorschriften des Privatradiogesetzes, wonach ein solches Antrags-„Fenster“ regelmäßig und mindestens im Abstand von zwei Jahren zu öffnen ist.

Voraussetzung für eine bundeweite Zulassung in technischer Hinsicht ist, dass mit dem zukünftigen Hörfunkprogramm mindestens 60 % der österreichischen Bevölkerung versorgt bzw. potenziell erreicht werden können. Zu diesem Zweck können sich Hörfunkveranstalter mit bestehenden Zulassungen zusammenschließen. Konkret besagt das Gesetz, dass Hörfunkveranstalter ihre jeweiligen bestehenden Zulassungen an eine Kapitalgesellschaft übertragen können, an die dann die bundesweite Zulassung erteilt werden könnte. Zu den weiteren Voraussetzungen zählt auch, dass die jeweiligen Hörfunkveranstalter ihren Sendebetrieb seit mindestens zwei Jahren durchgehend und rechtlich unbeanstandet ausgeübt haben müssen.

Die „Bekanntmachung der Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung“ ist als Ausschreibung auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht und kann direkt über folgenden Link aufgerufen werden:
<https://www.rtr.at/de/m/KOA101014001>

In diesem Zusammenhang interessant ist auch der Artikel mit dem Titel „VwGH bestätigt Rechtsansicht der KommAustria zu den Voraussetzungen einer „grundlegenden Programmänderung“ nach dem Privatradiogesetz“, der sich ebenfalls in diesem Newsletter findet.

Vier Bewerbungen für UKW-„Kleinfrequenz“ 99,5 MHz in Wien

Technische Reichweite des kleinsten, jemals in Wien zur Zulassung ausgeschriebenen Radio-Versorgungsgebietes beträgt nur 70.000 Einwohner

Auf Antrag eines Marktteilnehmers hatte die KommAustria am 10. April 2014 die Hörfunk-Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ ausgeschrieben. Mit Ablauf der Bewerbungsfrist am 23. Juni 2014 langten vier Anträge bei der Medienbehörde KommAustria ein.

Zwei der Anträge zielen jeweils auf Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen ab, die am Wiener Radiomarkt neu eingeführt werden sollen. Die zwei weiteren Anträge wurden dagegen von Hörfunkveranstaltern eingebracht, die bereits über UKW-Hörfunkzulassungen in Wien verfügen und die um Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu ihren bestehenden Versorgungsgebieten ersuchen.

Die beiden Antragsteller, die auf der Übertragungskapazität ein neues Hörfunkprogramm am Wiener Markt etablieren wollen, müssen gemäß Privatradiogesetz insbesondere darlegen, dass trotz der technischen Reichweite von nur 70.000 Einwohnern und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation am Wiener Radiomarkt dennoch eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung möglich erscheint.

Zum Vergleich: Die bisher kleinste, zuvor in Wien ausgeschriebene Übertragungskapazität verfügt immerhin noch über eine technische Reichweite von 725.000 Einwohnern und wurde von der KommAustria am 28. Juni 2013 an die Mein Kinderradio Ltd. für das Programm „Mein Kinderradio“ vergeben.

Entscheidung über Zulassung fällt Ende 2014

Die KommAustria hat nun bis Jahresende 2014 Zeit, um über die Zulassungs- bzw. Zuordnungsanträge zu entscheiden.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

FERNSEHFONDS AUSTRIA startet Online-Portal

Ab sofort: Förderanträge via eRTR-Portal

Ab sofort können die Förderanträge ausschließlich über das vom FERNSEHFONDS AUSTRIA zur Verfügung gestellte Online-Formular auf den Seiten der eRTR eingereicht werden. Eine RTR-Benutzerkennung und eine elektronische Signatur sind Voraussetzung für die Online-Antragstellung. Die Benutzerkennung für den Zugriff auf eRTR kann, falls noch nicht vorhanden, unter fernsehfonds@rtr.at angefordert werden. Für eine Antragstellung mittels Online-Formular ist auch eine elektronische Signatur

notwendig. Um einen Förderantrag rechtskräftig an den FERNSEHFONDS AUSTRIA abzusenden, muss dieser durch die zeichnungsberechtigte(n) Person(en) (lt. Firmenbuch bzw. Vereinsregister) mittels elektronischer Signatur gezeichnet werden. Die elektronische Signatur kann über FinanzOnline bzw. bei jedem Finanzamt, bei der Post (Handysignatur) oder bei einer Registrierungsstelle (www.buergerkarte.at/registrierungsstellen.html) bezogen werden.

Weitere Informationen über den Umgang mit dem Online-Formular finden Sie unter www.rtr.at/de/ffat/Antragsunterlagen#downloads. Die Präsentationen unserer Informationsveranstaltungen vom 23. und 24. Juni 2014 können unter www.fernsehfonds.at am Seitenende unter „Veranstaltungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA“ nachgelesen werden.

Bitte beachten Sie, dass ab sofort nur noch die über das eRTR-Portal eingebrachten Förderanträge gewertet werden können. Anträge via Post müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht eingebracht.

Entscheidungen für den 2. Antragstermin

**Förderzusagen für
21 Projekte**

**Fördersumme:
3,7 Mio. Euro**

Zum 2. Antragstermin 2014 wurden beim FERNSEHFONDS AUSTRIA insgesamt 24 Projekte mit einem Antragsvolumen von rund 4,5 Mio. Euro eingereicht. Nach genauer Prüfung und Beratung mit dem Fachbeirat konnte der FERNSEHFONDS AUSTRIA für 21 Projekte eine Förderzusage treffen. Die vergebenen Fördermittel von in Summe 3.692.610,- Euro verteilen sich auf sieben Fernsehfilme und 14 Dokumentationen. „Somit haben wir heuer bereits rund 12,4 Mio. Euro an Förderungen vergeben“, führt Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Medien und zuständig für den FERNSEHFONDS AUSTRIA, aus. „Für die beiden kommenden Antragstermine stehen daher noch ca. 1,4 Mio. Euro zur Verfügung.“

Die geförderten Spielfilme reichen von einem Landkrimi und einer Liebesgeschichte, die im Burgenland spielen, über die Verfilmung der wahren Geschichte einer Österreicherin, die einen Shan-Prinzen heiratet, bis zu einen am Bodensee spielenden Krimi. Auch die Bandbreite der Dokumentationen ist beeindruckend: Vom Komponisten des Singspiels „Das Weiße Rössl“ hin zum Architekten Gaudi und die Varieté-Künstlerbrüder Carsony aus Wien über eine Dokumentation unter der Regie von Ulrich Seidl über Safaris und die Geschichte des Forum Alpach.

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: <http://www.fernsehfonds.at>

Fernsehfilm		Förder- summe
DOR FILM Produktionsgesellschaft m.b.H.	Der letzte Himmel über Burma	782.000
Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	Kreuz des Südens	498.000
Graf Filmproduktion GmbH	Wenn du wüsstest, wie schön es hier ist	491.834
Metafilm GmbH	Die weiße Schlange	350.000
Graf Filmproduktion GmbH	Die Toten vom Bodensee	338.000
Graf Filmproduktion GmbH	Ein Sommer im Burgenland	306.010
WEGA-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Blackout aka Hangover in Prada	300.000
Summe		3.065.844
Dokumentationen		Förder- summe
„Power of Earth Productions“ TV- und Filmproduktion GmbH	ATV Kosmos – Staffel II (7 Folgen)	105.040
Ulrich Seidl Filmproduktion GmbH	Auf Safari	90.000
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Gaudi Code	60.956
FOR - TV Fernseh- und Filmkonzept Entwicklungs- und Verwertungs GmbH	Benatzky!	60.500
E & A Film GmbH	Islamisches Abendland	59.000
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	Pfusch am Bau IX (8 Folgen)	56.000
Barbara Weissenbeck	Carsony Brüder	29.924
Le Groupe Soleil Film & Multimediaproduktion GmbH	When the Mask Falls	29.244
Terra Internationale Filmproduktionen GmbH	State of the Art	29.240
HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	24 Stunden Polizei – Leben auf der Autobahn (4 Folgen)	25.000
tv and more.net TV- und InternetproduktionsgmbH	El Juez	23.932
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Pralle Schönheit – Die Reise der Paradeiser (Mittelaufstockung)	23.930
Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	70 Jahre Europäisches Forum Alpbach	19.000
pre tv Gesellschaft für Film- und Videoproduktion m.b.H.	Prinz Eugen und das osmanische Reich (Mittelaufstockung)	15.000
Summe		626.766
Gesamt-Fördersumme		3.692.610

Tabelle 1: Geförderte Projekte 2. Antragstermin 2014

Save the date

Am 2. Oktober 2014 wird das zehnjährige Bestehen des FERNSEHFONDS AUSTRIA im Novomativ Forum mit einem Festakt gefeiert!

Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

Der 1. Antragstermin 2015 endet für den Privatrundfunkfonds am 17. Oktober 2014 bzw. für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds am 31. Oktober 2014.

Seit 2013 stehen jährlich im Rahmen des Privatrundfunkfonds 15 Mio. Euro und im Rahmen des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds 3 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern bei der Herstellung von Sendungen und Sendereihen (Inhalte- und Projektförderung), der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und der Durchführung von Reichweiten- und Qualitätsstudien.

**Informationsveranstaltung am 4.9.2014
in der RTR-GmbH**

Am 4. September 2014 von 11.00 bis 13.00 Uhr findet für die Antragsteller eine Informationsveranstaltung für den 1. Antragstermin 2015 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH statt. Auf der Tagesordnung stehen Neuerungen bei den Online-Formularen, der Einreichung bzw. auch im Bereich der Endabrechnungen. Am 4. September 2014 werden auch die neuen Antragsformulare online gestellt.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, BVwG, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für BVwG-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bvwg/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

VwGH stellt im KommAustria-Gesetz keine „Lücken“ beim Abrechnungssystem zum RTR-Finanzierungsbeitrag fest

VwGH lehnt Beschwerde von SAT.1 ab

Mit Erkenntnis vom 26. Mai 2014 entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) über einen Antrag des TV-Veranstalters SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (SAT.1 Österreich) auf Rückerstattung von über einen Zeitraum mehrerer Jahre irrtümlich zu viel geleisteten Finanzierungsbeiträgen an die RTR-GmbH. Der VwGH lehnte den Antrag ab und äußerte sich in der Entscheidung auch grundlegend zum Abrechnungssystem des Finanzierungsbeitrages und damit verbundenen Fristen.

SAT.1 hatte selbst seine Umsätze fehlerhaft berechnet, indem überhöhte Werte zugrunde gelegt wurden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungen dienen der RTR-GmbH zur Ermittlung des von den Mediendiensteanbietern zu leistenden Beitrages für die Finanzierung der Tätigkeiten von KommAustria und RTR-GmbH. Nachdem bei SAT.1 im Jahr 2009 der Fehler in den eigenen Berechnungen erkannt wurde, forderte der Fernsehveranstalter die zu viel gezahlten Differenzbeträge zurück.

Der VwGH stellte nun fest, dass das KommAustria-Gesetz im Falle zu hoch berechneter Finanzierungsbeiträge lediglich Gutschriften zur Anrechnung auf Folgebeiträge, jedoch keine Rückzahlungen vorsieht. Darüber hinaus seien im konkreten Fall die Ansprüche verfristet gewesen, da ein Antrag auf Korrektur der Finanzierungsbeitragsberechnung nur für das jeweils abgelaufene Jahr gestellt werden könne, nämlich dann, wenn die RTR-GmbH dem Mediendiensteanbieter im Herbst des Folgejahres eine nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte, individuelle Jahresendabrechnung zusendet. Diese Endabrechnung kann eine Gutschrift, aber auch eine Nachzahlung zur Verrechnung mit dem nächsten zu zahlenden Beitrag enthalten. Stellt der Mediendiensteanbieter keinen Antrag auf Korrektur dieser Abrechnung, sondern akzeptiert sie durch Zahlung des darin ausgewiesenen nächsten Folgebeitrages, so ist damit seine Möglichkeit, einen Antrag auf Korrektur zu stellen, verstrichen.

SAT.1 hatte behauptet, dass das Gesetz hierzu keine klare Regelung enthalte und deshalb von einer planwidrigen Lücke gesprochen. Der VwGH räumt zwar ein, dass das Gesetz nicht ausdrücklich eine Fristenregelung enthalte, diese aber aus Systematik und Zielsetzung der Regelungen schlüssig abzuleiten ist.

GZ: KommAustri: KOA 5.002/10-001; BKS: 611.600/0003-BKS/2010; VwGH: 2012/03/0012;

VwGH bestätigt Rechtsansicht der KommAustria zu den Voraussetzungen einer „grundlegenden Programmänderung“ nach dem Privatradiogesetz

Die KommAustria hat im September 2011 die Anträge von vier lokalen steirischen

Rundfunkveranstaltern, die zur Energy-Gruppe gehörten, auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung ab- und in einem Fall zurückgewiesen. Die dagegen erhobenen Berufungen wurden vom Bundeskommunikationssenat (BKS) abgewiesen. Auch die Beschwerden der Rundfunkveranstalter an den VwGH waren nicht erfolgreich.

Die genannten Rundfunkveranstalter hatten bei der KommAustria die Genehmigung der Umstellung ihrer Programme auf das Energy-Format beantragt. Das Privatradiogesetz sieht als eine der Voraussetzungen der Genehmigung einer solchen grundlegenden Programmänderung vor, dass „der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt“ haben muss. Die KommAustria hat in ihren Bescheiden festgehalten, die Bestimmung sei so zu verstehen, dass in einem durchgehenden Zeitraum von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit der Programmänderung ein „unbeanstandeter Sendebetrieb“ gegeben sein muss. Unbeanstandet heißt, dass der Sendebetrieb über diesen Zeitraum zulassungs- und gesetzeskonform ausgeübt worden sein muss. Dabei sind nur Zeiträume der aktuellen Zulassung relevant, nicht aber Zeiträume aus allfälligen alten Zulassungen für das Versorgungsgebiet. In diesem Sinne hatte keiner der Rundfunkveranstalter den Sendebetrieb seit mindestens zwei Jahren unbeanstandet ausgeübt, weil entweder die aktuelle Zulassung weniger als zwei Jahre alt war und somit kein Sendebetrieb über zwei Jahre stattfinden konnte, oder weil in den unmittelbar vorangegangenen zwei Jahren des Sendebetriebs Rechtsverletzungen wegen wesentlicher Abweichungen vom genehmigten Programm festgestellt worden waren. Daher wies die KommAustria die Anträge zurück bzw. ab.

Der BKS bestätigte die Bescheide der KommAustria und wies die dagegen erhobenen Berufungen der Antragsteller als unbegründet ab. Dazu führte er im Wesentlichen aus, dass nach der Rechtsprechung des VwGH die Zulässigkeit einer Programmänderung einen zweijährigen unbeanstandeten Sendebetrieb voraussetze und dass der VwGH auch erkennen lasse, dass er von einem durchgehenden Zeitraum unmittelbar vor Erlassung des Bescheides über die Zulässigkeit der Programmänderung ausgehe. Ebenso spreche der Gesetzeswortlaut für die Auslegung der KommAustria.

**VwGH bestätigt
Rechtsansicht
der KommAustria
und des BKS**

Nunmehr hat auch der VwGH die Rechtsansicht der KommAustria und des BKS unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und die Beschwerden der Rundfunkveranstalter als unbegründet abgewiesen.

GZ: KommAustria: KOA 1.460/11-008, KOA 1.466/11-027, KOA 1.467/11-045, KOA 1.525/11-020; BKS: 611.111/0002-BKS/2011, 611.115/0002-BKS/2011, 611.119/0005-BKS/2011, 611.113/0002-BKS/2011; VwGH: 2012/03/0050, 2012/03/0049, 2012/03/0051, 2012/03/0048;

VwGH klärt Auslegung des Kurzberichterstattungsrechts hinsichtlich der erlaubten Bereitstellungsdauer auf Online-Abrufportalen

VwGH hebt BKS-Bescheid auf

Fernsehveranstalter dürfen Kurzbeiträge, die sie auf Grundlage des Kurzberichterstattungsrechts nach dem Fernseh-Exklusivrechtsgesetz (FERG) aus exklusivem Filmmaterial eines anderen Fernsehveranstalters fertigen, auch bis zu sieben Tage lang online zum Abruf auf einem audiovisuellen Mediendienst bereitstellen. Der Fernsehveranstalter, der die ausschließlichen Übertragungsrechte an dem Filmmaterial hält, darf keine kürzere Bereitstellungsdauer verlangen. Dies hat nun der VwGH sinngemäß festgestellt und damit einen Bescheid des ehemaligen BKS aufgehoben.

Der BKS hatte am 25. Februar 2013 einen Bescheid der KommAustria aus dem Jahr 2010 hinsichtlich der Modalitäten eines Kurzberichterstattungsrechts bestätigt. Anlass war ein Rechtsstreit zwischen dem ORF und Sky Austria. Zentrales Thema war damals die Frage, ob Sky ein Entgelt für die Einräumung des Kurzberichterstattungsrechts verlangen durfte, das noch über die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs zu seinem Satellitensignal verbundenen Kosten hinausging. Nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofes wurde im Ergebnis entschieden, dass der zur Gewährung des Kurzberichterstattungsrechts verpflichtete Fernsehveranstalter jedoch keine weitere finanzielle Entschädigung für die Beschränkung seines Exklusivrechtes verlangen dürfe.

Darüber hinaus bestätigte der BKS damals aber auch eine von der KommAustria entschiedene Beschränkung der Bereitstellungsdauer der Nachrichtensendung, die den Kurzbericht enthielt, im Abrufdienst des berechtigten Fernsehveranstalters (ORF) mit höchstens 24 Stunden und die dazu von der KommAustria vorgenommene Interessenabwägung.

Dagegen wurde vonseiten des ORF Beschwerde an den VwGH erhoben, der nun den Bescheid des BKS wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufhob.

Der VwGH stößt sich im Wesentlichen an der von den Regulierungsbehörden vorgenommenen Interessenabwägung, der der Gedanke innewohnt, einen Ausgleich zwischen dem Informationsbedürfnis der allgemeinen Öffentlichkeit einerseits und dem Eigentumsrecht des verpflichteten Fernsehveranstalters andererseits zu finden.

Laut VwGH hätten BKS und KommAustria bei ihrer Interessenabwägung unberücksichtigt gelassen, dass die im FERG vorgegebene Höchstbereitstellungsdauer des Kurzberichts zum Online-Abruf von sieben Tagen ohnehin bereits dem Umstand Rechnung trage, dass der verpflichtete Fernsehveranstalter – hier also Sky – für die Gewährung des Zugangs keine Abgeltung für die mit der Kurzberichterstattung einhergehende „Entwertung“ des Exklusivrechtes verlangen

könne. Die unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts ließe es nach Auffassung des VwGH daher nicht zu, die Abrufdauer mit weniger als sieben Tagen festzusetzen.

Aufgrund der Aufhebung des BKS-Bescheides wird in weiterer Folge das Bundesverwaltungsgericht einen Ersatzbescheid zu erlassen haben.

GZ: KommAustria: KOA 3.800/10-006; EuGH: C-283/11; BKS: 611.003/0002-BKS/2013; VwGH: 2013/03/0044;

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
LIENZ 2 (Hochstein) 100,2 MHz (KOA 1.214/14-004)*	bis 28. August 2014, 13.00 Uhr
Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform (KOA 4.200/14-013)	bis 26. November 2014, 13.00 Uhr
Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung (KOA 1.010/14-001)	bis 25. Februar 2015

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Medien können Sie auch via Twitter erhalten: <https://twitter.com/RTRGmbH>